



Wichtige Telefonnummern:

Schadenzentrum VBS:

0800 11 33 44

Territoriale Militärpolizei:

0800 55 23 33

Polizei

117

Feuerwehr/ Ölwehr:

118

Sanität:

144

Rega:

1414

Schäden können vermieden werden - Prävention

Als Angehöriger der Armee sind Sie Bürger in Uniform. Die Verhaltensregeln für Ihr Tun richten sich nach den Grundsätzen analog Ihrem Privat- und Berufsleben (Vorsicht, Umsicht, gesunder Menschenverstand, Fairness und Ehrlichkeit).

- Die zivilen Verkehrsvorschriften sind zu befolgen. Ausnahmen sind in der VMSV geregelt
- Privatparkplätze sind nur in Absprache mit dem Grundeigentümer zu benutzen
- Motoren nicht unnötig laufen lassen
- Die Schönheiten der Natur wie Wald, Bäume, Pflanzungen, Naturschutzgebiete und Moorlandschaften sind zu respektieren
- Brandgefahr: Bei anhaltender Trockenheit im Freien keine Feuer entfachen. Vorsicht beim Schiessen in Trockengebieten und bei Föhnlage
- Der nächste Besucher des Ausbildungs- oder Biwakplatzes will keine Rückstände der Armee vorfinden
- Befolgen Sie die einschlägigen Reglemente

Merkblatt: Schadenfälle in der Armee

Das Schadenzentrum VBS

Das Schadenzentrum VBS, eine Dienstleistungsinstanz des VBS, ist im Schadenfall zentrale Anlaufstelle zur Bearbeitung von Schadenfällen, die durch AdA oder von Bundespersonal auf Dienstfahrten entstanden sind.

Wir bemühen uns um eine professionelle und neutrale Abwicklung / Regelung der Schäden im VBS. Ebenfalls befassen wir uns mit der Schadenprävention in Form von Ausbildung und Sensibilisierung unserer Kunden. Basis dieser Präventionsarbeiten sind die in den Formularen erhobenen Daten, welche durch die eigene Unfallursachenerforschung erarbeitet werden.

Hotline Schadenzentrum VBS

0800 11 33 44

(Mo-Fr 0800-1200 / 1330-1700 Uhr)

Internet

www.schadenzentrumvbs.ch

E-Mail

info@schadenzentrumvbs.ch

Fax

031 324 95 77

Schadenfall - was tun?

Jedes Schadenereignis ist individuell und erfordert situativ angepasste Massnahmen. Dennoch hier einige Grundregeln:

- Ruhe bewahren, sich einen Überblick schaffen
- Unfallstelle / Schadenplatz sichern und Sofortmassnahmen einleiten
- Erste Hilfe (ABC)
- Bei verletzten Personen Polizei und Ambulanz; bei verletzten Tieren Polizei und Tierarzt alarmieren
- Schwere Fälle (Tod, Verletzungen) sofort telefonisch oder elektronisch dem Schadenzentrum VBS melden
- Nötigenfalls Feuerwehr / Ölwehr aufbieten
- Namen / Adressen der Augenzeugen notieren
- Militärische Vorgesetzte informieren
- Geschädigte orientieren, sofern diese nicht anwesend sind
- Keine Versprechen in Sachen Entschädigungssumme für Drittschäden machen / Ausnahme Einzelschaden in Kompetenz der Truppe (bis CHF 200)
- Schadenmeldung an Schadenzentrum VBS mit entsprechendem unterzeichneten Formular

Impressum

Verhalten im Schadenfall

	Sachschäden ohne Motorfahrzeug	Fahrzeugunfälle	Personen- und Tier-schäden	Schäden an persönlichem Material
Schadenart	Ein Sachschaden an Dritteigentum ist entstanden. Es sind keine Personen oder Tiere verletzt und keine Fahrzeuge beschädigt.	Ein Motorfahrzeugunfall mit Beteiligung von Militärfahrzeugen, Bundesfahrzeugen oder Militärpersonen / Bundesangestellten auf Dienstfahrt hat sich ereignet.	Wurden zivile Drittpersonen oder Tiere verletzt oder gar getötet, so ist das Schadenzentrum VBS nach den ersten Sofortmassnahmen telefonisch beizuziehen (Hotline 0800 11 33 44)	Persönliches Material von einem Angehörigen der Armee wurde beschädigt oder ging verloren.
Formular für die Schadenmeldung	Formular 33.001 dfi	Formular 13.101 dfi	Formular 33.001 dfi	Formular 33.002 dfi
Grundregeln	Umsetzen der Verhaltensregeln «Schadenfall - was tun?» (Checkliste)	Umsetzen der Verhaltensregeln «Schadenfall - was tun?» (Checkliste)	Umsetzen der Verhaltensregeln «Schadenfall - was tun?» (Checkliste)	Grundsätzlich haftet der Wehrmann für sein Eigentum persönlich.
Schadenabwicklung	Kdt entscheidet, ob Schaden mit eigenen Mitteln behoben werden kann (Kompetenz bis CHF 200) und/oder ob der Fall über das Schadenzentrum VBS abzuwickeln ist.	Meldung an das Schadenzentrum VBS.	Meldung an das Schadenzentrum VBS.	Bei Forderungen über CHF 200 kann ein schriftliches Gesuch an das Schadenzentrum VBS gestellt werden. In diesem Gesuch ist eine Bestätigung durch den Kdt oder Stv unerlässlich.
Wer muss informiert werden?	Falls durch Dienstkasse bezahlt, ist dem Schadenzentrum VBS ein Doppel der Abrechnung zuzustellen.	Bei gravierenden Fällen: telefonische Information an die Polizei, Untersuchungsrichter (UR), in jedem Fall mittels Schadenformular an das Schadenzentrum VBS.	Falls Militärperson verletzt wurden, Kontaktierung der Militärpolizei	Kopie Dienstbüchlein mit Personaldaten sowie Nachweis über gefasstes Material zusammen mit Einzahlungsschein an das Schadenzentrum VBS senden.

„Hat der Bund eine Entschädigung geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf die Angehörigen der Armee zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.“

*Schadenbeteiligung:
Rückgriff nach Art.
138/139 MG*